

**RS OGH 1979/5/30 1Ob617/79,
5Ob615/79, 3Ob502/80 (3Ob503/80),
1Ob3/83, 3Ob504/83, 7Ob561/85,
7Ob669/**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1979

Norm

ABGB §866
ABGB §869
ABGB §874
ABGB §878
ABGB §932 I
ABGB §1295 Iif 7b

Rechtssatz

Es bestehen Warnpflichten und Aufklärungspflichten, wenn erkennbar ist, dass der Verhandlungspartner im Vertrauen auf eine abgegebene Erklärung sich anschickt, selbst Verbindlichkeiten einzugehen. Die so geforderte Rücksichtnahme auf den Partner darf nicht zu einer vorzeitigen Bindung des Schutzpflichtigen an die Verhandlungen führen; im Verhandlungsstadium müssen die Parteien vielmehr grundsätzlich noch frei sein, die Fortsetzung der Verhandlungen zu verweigern und auch ohne nähere Angabe von Gründen vom Abschluss des Vertrages abzustehen. Der Partner ist aber doch unter Umständen darauf hinzuweisen, dass man noch keinerlei Bindung entstehen lassen will.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 617/79
Entscheidungstext OGH 30.05.1979 1 Ob 617/79
Veröff: SZ 52/90 = JBl 1980,33 = GesRZ 1979,175
- 5 Ob 615/79
Entscheidungstext OGH 11.09.1979 5 Ob 615/79
nur: Es bestehen Warnpflichten und Aufklärungspflichten, wenn erkennbar ist, dass der Verhandlungspartner im Vertrauen auf eine abgegebene Erklärung sich anschickt, selbst Verbindlichkeiten einzugehen. Die so geforderte Rücksichtnahme auf den Partner darf nicht zu einer vorzeitigen Bindung des Schutzpflichtigen an die Verhandlungen führen; im Verhandlungsstadium müssen die Parteien vielmehr grundsätzlich noch frei sein, die Fortsetzung der Verhandlungen zu verweigern und auch ohne nähere Angabe von Gründen vom Abschluss des Vertrages abzustehen. (T1)
- 3 Ob 502/80

Entscheidungstext OGH 28.01.1981 3 Ob 502/80

nur: Es bestehen Warnpflichten und Aufklärungspflichten, wenn erkennbar ist, dass der Verhandlungspartner im Vertrauen auf eine abgegebene Erklärung sich anschickt, selbst Verbindlichkeiten einzugehen. (T2) Veröff: JBI 1981,645

- 1 Ob 3/83

Entscheidungstext OGH 23.02.1983 1 Ob 3/83

Auch

- 3 Ob 504/83

Entscheidungstext OGH 13.04.1983 3 Ob 504/83

nur T1; Beisatz: Insbesondere muss der andere Teil über den Umfang der Vertretungsmacht des die Verhandlungen führenden Vertreter hingewiesen werden und der Partner auch darauf hingewiesen werden, dass man noch keinerlei Bindung entstehen lassen wolle. (T3) Veröff: RdW 1983,7

- 7 Ob 561/85

Entscheidungstext OGH 13.06.1985 7 Ob 561/85

nur T2; Veröff: RdW 1985,370

- 7 Ob 669/86

Entscheidungstext OGH 23.10.1986 7 Ob 669/86

nur T2

- 2 Ob 506/86

Entscheidungstext OGH 10.02.1987 2 Ob 506/86

nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Hinweis, der Vertrag bedürfe noch einer Genehmigung, welche nicht bloß Formsache sei. (T4)

- 8 Ob 581/87

Entscheidungstext OGH 25.06.1987 8 Ob 581/87

- 4 Ob 515/91

Entscheidungstext OGH 28.05.1991 4 Ob 515/91

nur T1; Beisatz: Die Beteiligten haben die Verpflichtung, einander Umstände mitzuteilen, die einem gültigen Vertragsabschluss entgegenstehen. (T5) Veröff: RdW 1991,352 = ecolex 1991,607 = JBI 1992,118

- 9 ObA 259/91

Entscheidungstext OGH 29.01.1992 9 ObA 259/91

Vgl auch; Beisatz: § 48 ASGG (T6)

- 9 ObA 43/92

Entscheidungstext OGH 18.03.1992 9 ObA 43/92

Auch; Beis wie T4; Beis wie T2; Beis wie T6; Veröff: RdW 1992,350

- 4 Ob 571/95

Entscheidungstext OGH 24.10.1995 4 Ob 571/95

Beisatz: Das "In-Sicherheit-Wiegen" des anderen Teiles macht dann ersatzpflichtig, wenn der Schutzpflichtige selbst noch gar nicht fest zum Vertragsabschluss entschlossen war, aber erkennen kann, dass der Partner im Vertrauen auf seinen ernstlichen Abschlusswillen Aufwendungen macht. (T7)

- 4 Ob 2292/96d

Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2292/96d

nur T2; Beis wie T7; Beisatz: Der mögliche, weil dem Käufer bei Nichterfüllung bestimmter Vertragspflichten des Verkäufers freigestellte Vertragsrücktritt kann die Haftung des Verkäufers wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten nicht beseitigen. (T8)

- 6 Ob 142/98w

Entscheidungstext OGH 27.05.1998 6 Ob 142/98w

nur T2; Beis wie T5

- 8 ObA 176/00s

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 ObA 176/00s

Beisatz: Hier: Erkennbare Vertrauensdisposition - Frage des Einzelfalls. (T9)

- 7 Ob 204/02d

Entscheidungstext OGH 25.09.2002 7 Ob 204/02d

Auch; Beisatz: Grundloses Abstehen vom Vertragsabschluss kann ausnahmsweise ersatzpflichtig machen, wenn ein Teil beim anderen die Überzeugung herbeigeführt hatte, der Vertrag werde mit Sicherheit zustandekommen, der Abschluss sei nur noch eine Formsache. Dies gilt besonders dann, wenn dem Erklärenden erkennbar ist, dass sein Partner im Vertrauen auf seine betreffenden Äußerungen Aufwendungen macht beziehungsweise wirtschaftliche Dispositionen trifft. (T10); Beis wie T9

- 10 Ob 10/05a

Entscheidungstext OGH 22.03.2005 10 Ob 10/05a

nur T2; Beisatz: Im Sinne des Grundsatzes der Abschlussfreiheit kann in der Regel kein Partner, solange die Vertragsverhandlungen andauern, darauf vertrauen, dass der andere den Vertrag abschließen wird. Wer unter solchen Umständen bereits im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Vertrag Aufwendungen macht, tut das auf eigenes Risiko. (T11)

- 2 Ob 160/06b

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 2 Ob 160/06b

Auch; Beisatz: Die Haftung aus dem Rechtstitel der culpa in contrahendo setzt einen Vertrauenstatbestand voraus, an den angesichts der grundsätzlichen Handlungsfreiheit im Verhandlungsstadium besondere Anforderungen zu stellen sind. Diese sind etwa dann erfüllt, wenn sich der Schutzpflichtige schon so verhält, als ob der Vertrag bereits abgeschlossen wäre, oder den Vertragspartner auffordert, mit dem Erbringen der im künftigen Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beginnen, oder vom Verhandlungspartner ein Verhalten fordert, das nach den Begleitumständen nur im Hinblick auf einen Vertragsabschluss sinnvoll und gerechtfertigt ist, oder den getätigten Dispositionen zustimmt. (T12)

- 3 Ob 7/07m

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 7/07m

Auch; Beis wie T9; Beis ähnlich wie T10; Beis wie T11; Beisatz: Entscheidend ist, ob der Vertrauende nach der Verkehrsauffassung in der gegebenen Situation im Hinblick auf das Gewicht der von ihm getätigten Aufwendungen bzw der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten einen Hinweis auf das weitere Fehlen jeglicher Bindung erwarten durfte. (T13)

- 6 Ob 71/08x

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 71/08x

Auch; Beis wie T9; Beis wie T10; Beis wie T13

- 7 Ob 41/10w

Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 41/10w

Auch

- 1 Ob 4/11m

Entscheidungstext OGH 24.05.2011 1 Ob 4/11m

Auch; nur T2; Beis wie T10

- 1 Ob 49/12f

Entscheidungstext OGH 23.03.2012 1 Ob 49/12f

Auch; Beis wie T10

- 4 Ob 141/12g

Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 141/12g

Vgl auch; Beisatz: Im vorliegenden Fall hat es der beklagte Rechtsanwalt sorgfaltswidrig unterlassen, die Klägerin so rechtzeitig davon zu verständigen, dass er ihre Vertretung nicht übernehme, dass sie noch Gelegenheit gehabt hätte, vor Ablauf der Verjährungsfrist rechtzeitig einen anderen Rechtsanwalt mit der klagsweisen Geltendmachung ihrer Ansprüche zu beauftragen. (T14)

- 7 Ob 38/18s

Entscheidungstext OGH 20.04.2018 7 Ob 38/18s

Vgl; nur T2

- 4 Ob 11/21b

Entscheidungstext OGH 23.02.2021 4 Ob 11/21b

Vgl; Bei ähnlich wie T7; Beis ähnlich wie T12; Beisatz: Bei der Beurteilung im Einzelfall ist nach den jeweils

konkreten Umständen restriktiv vorzugehen. (T15)

Beisatz: Zu ersetzen ist nur der Vertrauensschaden. Daraus kann der Geschädigte verlangen, so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn er ordnungsgemäß aufgeklärt worden wäre. (T16)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0014680

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at